

Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern

Daniel Arn
Ueli Friederich
Peter Friedli
Markus Müller
Stefan Müller
Jürg Wichtermann



Stämpfli Verlag AG Bern · 1999

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in einem Entscheid vom 5. Juli 1995²⁹ im Grundsatz deutlich festgehalten, in bernischen Parlamentsgemeinden seien **Motionen unzulässig, mit denen das Parlament Kompetenzen des Gemeinderates für sich beanspruche**³⁰; die Zuständigkeitsordnung werde nach Sachbereichen bzw. zu tätigen Ausgaben bestimmt. Der «Ausschliesslichkeit der Zuständigkeitsordnung wird (vorbehaltlich der Änderung der massgebenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung und in den Reglementen) Bestandeskraft und Stabilität zugeschrieben, welche klare Verantwortungsbereiche schafft und ein kompetenzwidriges gegenseitiges Übereinandergreifen der Organe verhindert ...»³¹. Diese klare Haltung ist zu begrüßen. Eine unmissverständliche Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche von Parlament und Regierung ist unbedingt geboten und letztlich im Interesse beider Organe. Die Zuständigkeiten werden verwischt, wenn Motionen auch im abschliessenden Kompetenzbereich des Gemeinderats zugelassen werden. Die für den Grossen Rat geltende Regelung³² sollte in den Gemeinden nicht übernommen werden³³. In aller Regel wird sich wahrscheinlich das Problem in der Praxis dadurch entschärfen, dass versucht wird, einer Motion, die im Grenzbereich angesiedelt ist, eine Auslegung zu geben, nach welcher sie zulässig ist. Wichtig ist, dass am Schluss immer sowohl für das Parlament als auch für den Gemeinderat klar ist, welchen Verbindlichkeitsgrad welche Teile eines überwiesenen Vorstosses haben sollen.

²⁹ BVR 1996, S. 147 ff.

³⁰ So auch bereits die Direktion der Gemeinden des Kantons Bern (heute: AGR) in einem Schreiben vom 26. April 1985 an den Gemeinderat von Muri.

³¹ BVR 1996, S. 150.

³² Vgl. Art. 80 Abs. 1 KV sowie Art. 53 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (BSG 151.21).

³³ Demgegenüber wird die Regelung auf Kantonsebene von KÄLIN/BOLZ, Handbuch, Art. 80 N. 26, begrüsst.